



An die
Pflichtschulclusterleitungen und Schulleitungen
der allgemeinbildenden Pflichtschulen

Geschäftszahl: IKu1/8-2024

Graz, 15. Jänner 2025

Erlass Kur- und Rehabilitationsaufenthalte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben wird der Erlass „[Kur- und Rehabilitationsaufenthalte](#)“ verlautbart. Sie werden ersucht, diesen Ihrem gesamten Lehrpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Wichtig ist die **Unterscheidung zwischen Kur- und Rehabilitationsaufenthalten**; für beide ist das Formular „[Ansuchen um Kur-/Rehabilitationsaufenthalt](#)“ zu verwenden.

Für einen einheitlichen Vollzug durch die Schulleitungen werden im

Abschnitt I - Richtlinien zur Gewährung von Kuraufenthalten und im

Abschnitt II - Richtlinien zur Gewährung von Rehabilitationsaufenthalten

festgelegt.

Abschnitt I

Richtlinien zur Gewährung von Kuraufenthalten

Gemäß § 60 Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) bzw. § 24a Abs 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) ist einer Lehrperson, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn ein Sozialversicherungsträger oder das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.

Im Zeitraum vier Wochen nach Beginn des Schuljahres und vier Wochen vor Schulschluss ist die Anwesenheit von Lehrpersonen am Schulstandort pädagogisch essentiell. Ein Kuraufenthalt in dieser Zeitspanne ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich, wenn 2/3 des Kuraufenthaltes in die Zeit der Hauptferien fallen.

Anträge auf Gewährung einer Dienstbefreiung für einen Kuraufenthalt sind von der **Schulleitung samt Stellungnahme** mindestens **4 Wochen vor Antritt** der Kur **über ISO.web** an die Dienstbehörde weiterzuleiten. Dafür ist das auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark abrufbare aktuelle Formular „[Ansuchen um Kur-/Rehabilitationsaufenthalt](#)“ zu verwenden.

Die **Genehmigung des Sozialversicherungsträgers** sowie das **Einladungsschreiben der jeweiligen Kuranstalt mit dem konkreten Termin** ist dem Ansuchen beizulegen.

Auch Lehrpersonen, die sich in einem Langzeitkrankenstand befinden, haben ein Ansuchen vor Antritt des Kuraufenthaltes einzubringen.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat vor Antritt der Kur zu entscheiden, ob zwingende dienstliche Gründe, die den Schulbetrieb nennenswert beeinträchtigen würden, gegen die Abwesenheit sprechen. Die **Dienstbehörde genehmigt den Kuraufenthalt per E-Mail** und ist diese für Schulleitungen **in SOKRATES unter Abwesenheiten ersichtlich**.

Ein etwaiger **zum Zeitpunkt der Antragstellung** in SOKRATES erfasster **Krankenstand** ist **mit dem Antrittsdatum der Kur abzugrenzen**. Die „Abwesenheit Kur“ stellt eine Sonderform des Krankenstandes dar und wird von der Bildungsdirektion für Steiermark im Personalverwaltungsprogramm PM-SAP erfasst.

Nicht als Kuraufenthalt gelten die von privaten Zusatzversicherungen im Rahmen des Versicherungsvertrages oder im Kulanzwege angebotenen mehrtägigen Gesundenuntersuchungen in Wellnesshotels oder ähnlichen Einrichtungen. Derartige Aufenthalte sind in der Freizeit durchzuführen und stellen keinen Grund für die Gewährung von Sonder- oder Karenzurlauben dar.

Der Antritt eines Kuraufenthaltes ohne vorherige Zustimmung durch die Dienstbehörde, stellt eine Dienstpflichtverletzung dar und hat die Einstellung der Bezüge für diesen Zeitraum zur Folge (§ 12c Abs 1 Z 2 Gehaltsgesetz 1956 - GehG).

Abschnitt II

Richtlinien zur Gewährung von Rehabilitationsaufenthalten

Gemäß § 60 Abs 2 LDG 1984 bzw. § 24a Abs 2 VBG ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn die Lehrperson zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Sozialversicherungsträger oder vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen getragen werden.

Da es sich um eine Wiederherstellung der Gesundheit nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung und nicht um eine Gesundheitsvorsorge handelt, werden aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstgebers, Rehabilitationsaufenthalte **immer genehmigt**.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein etwaig erfasster Krankenstand in SOKRATES mit dem Antrittsdatum der Rehabilitation abzugrenzen. Die Aufenthalte sind **von der Schulleitung gesondert als Krankheit mit dem Hinweis „Rehabilitationsaufenthalt“ in SOKRATES zu erfassen**.

Rehabilitationsanträge sind über ISO.web vor Antritt des Aufenthalts zur Kenntnis an die Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln.

Auch Lehrpersonen, die sich in einem Langzeitkrankenstand befinden, haben das Ansuchen vor Antritt des Rehabilitationsaufenthaltes zu übermitteln.

Dafür ist das beiliegende und auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark abrufbare aktuelle Formular „[Ansuchen um Kur-/Rehabilitationsaufenthalt](#)“ zu verwenden. Dem Ansuchen ist die Bewilligung der Versicherungsanstalt und das Reservierungsschreiben der Rehabilitationsanstalt, mit dem genauen Zeitraum des Aufenthaltes, beizulegen.

Ambulante Rehabilitationen sind grundsätzlich **berufsbegleitend** in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen


Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Michael Fresner

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

- 1) die Bildungsregionen im Leitweg
- 2) den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Mandellstraße 38, 8010 Graz
- 3) das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz
- 4) das Schulamt der Evangelischen Superintendentur A.B., Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
- 5) Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islamische Religion
- 6) Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
- 7) Frau Dr. Anita Brandstätter, Fachinspektorin für Buddhismus
- 8) Herrn Michael Bozanovic, Fachinspektorin für die Freikirchen in Österreich
- 9) Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
- 10) Herrn Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion
- 11) Herrn Ebtissam Soliman, Fachinspektorin für koptisch-orthodoxe Religion
- 12) Herrn Mag. Wolfgang Grabensteiner, Fachinspektor für altkatholische Religion

Signaturwert	538831368e6f4b998333cbfba5cd0026	
	Untersigner	Bildungsdirektion für Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	15.01.2025 17:17:44
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	578017177260
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	